

BEKANNTMACHUNGSVERMEREK

Gegenstand der Änderung:

Das Bebauungsplan Nr. 1 zum Bebauungsplan "Reifberghang I" wurde am 10.10.1991 in der Gemeindeverwaltung Frauenau zur Einsichtnahme niedergelegt.

Textliche Festsetzungen:

Das in den bisherigen textlichen Festsetzungen in Ziff. 0.6.2 enthaltene Verbot von Dachgaupen ("Dachgaupen unzulässig") wird ersatzlos gestrichen.

Frauenau, den 19. Dez 1991

Außerdem wird folgender Hinweis aufgenommen:

Hinweis:

Dachgaupen sind aus architektonischen und städtebaulichen Gesichtspunkten nur bei einer Dachneigung über 25 Grad zulässig. Sie sind auf das innere bzw. mittlere Drittel der Dachfläche zu beschränken. Die Ansichtsfläche der Gaupen soll 2,5 qm nicht überschreiten. Mehrere Gaupen dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Dachlänge einnehmen.

BEGLAUBIGUNGSVERMEREK

Begründung:

Angesichts der bestehenden Wohnungsnot in Frauenau bietet sich der Ausbau von Dachgeschossen zur Wohnraumbeschaffung an. Um vollwertige Wohnräume zu erhalten ist der Einbau von Dachgaupen notwendig.

Kannas
1. Bürgermeister

